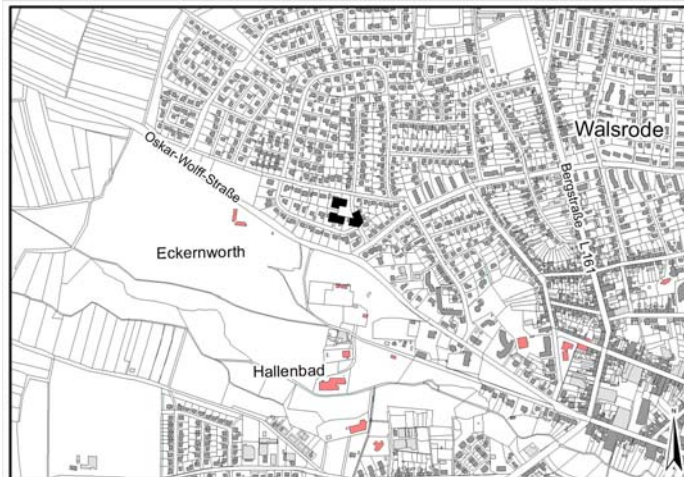


## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „An der Fulder Landstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Walsrode

Der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „An der Fulder Landstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Walsrode als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 liegt in der Kernstadt von Walsrode, Flur 5, und ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Kartengrundlage M 1:20.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2016  Regionaldirektion Verden

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 einschließlich Begründung wird ab sofort im Rathaus Walsrode, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, Abteilung Stadtentwicklung, während der allgemeinen Dienststunden für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiter auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Walsrode, 13.04.2017

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin  
Helma Spöring

- Bereitgestellt am 18.04.2017 -